

## Anmeldung zum Unterricht

(nur gültig mit Unterschrift)

### Ich möchte mich / meinen Sohn / meine Tochter

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### anmelden zu:

gewünschtes Instrument: \_\_\_\_\_

ab 01. \_\_\_\_\_

### gewünschte Unterrichtsform:

Einzelunterricht zu \_\_\_\_\_ Minuten

Gruppenunterricht zu \_\_\_\_\_ Minuten mit \_\_\_\_\_ Schülern

## Regelungen für den Unterricht an der Musikschule Crescendo, Ute Behrendt

### 1. Unterrichtsart und Unterrichtsdauer

Die Musikschule bietet Einzel- oder Gruppenunterricht an. Die Unterrichtsdauer und die Gruppenstärke sind in Verbindung mit der Höhe des Unterrichtsentgelts in der Entgeltordnung geregelt.

Folgende musikalische Ausbildungen werden angeboten:

Musikalische Grundausbildung mit der Melodica

Akkordeon-, Keyboard-, Klavier- und Mundharmonikaunterricht

### 2. Unterrichtsjahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen. Fallen mehrere Feiertage auf gleiche Wochentage, so erfolgt eine Sonderregelung.

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind

- bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten,

- bei volljährigen Schülern die Schüler selbst,

- wer die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte der Musikschule gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Anmeldung

Die Anmeldung ist jederzeit zum ersten eines Monats möglich und erfolgt schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars der Musikschule.

Die Einteilung zum Unterricht erfolgt sofort, sofern ein Platz verfügbar ist.

### 5. Kündigungen

Abmeldungen sind während der ersten 4 Wochen nach Vertragsbeginn (Schnupperzeit) jederzeit, danach nur zum 28.02. und 31.08. eines Jahres möglich und müssen, um rechtsgültig zu sein, jeweils schriftlich bis spätestens 31.12 bzw. 30.06 der Musikschule vorliegen. In begründeten Einzelfällen (z.B. längere Krankheit, Wohnortwechsel oder Schülertausch) sind Ausnahmen möglich.

### 6. Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

Die Höhe des Unterrichtsentgelts richtet sich nach den aktuell gültigen Unterrichtstarifen der Musikschule und erfolgt monatlich durch Überweisung per Dauerauftrag. Die Einrichtung eines Dauerauftrages ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Unterrichtsvertrages.

Als monatliche Rate erhobenes Unterrichtsentgelt ist für den laufenden Monat 14 Tage nach erstmaliger Rechnungsstellung, danach jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat auch während der Schulferien durchgängig zur Zahlung fällig.

Weitere Rechnungsstellungen erfolgen nur bei Änderung der Höhe des Entgelts.

### 7. Zahlungspflichten bei Beendigung des Unterrichts oder Stundenversäumnis

a) Fällt mehr als zweimal im Jahr der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat und ist ein Vor- oder Nachholen während des Schuljahres nicht möglich, wird das Entgelt nach Ende des Schuljahres auf Antrag anteilig zurückerstattet. Die Abrechnung der Rückerstattung erfolgt auf der Basis von schuljährlich maximal 36 Unterrichtseinheiten.

b) Bei einem vom Schüler verursachten Stundenversäumnis bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts bestehen. Ausnahme: Ununterbrochene Krankheit ab der dritten Unterrichtswoche/dem dritten Stundenversäumnis, nach Beginn der Krankheit (auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes), ununterbrochener Auslandsaufenthalt ab der dritten Unterrichtswoche/dem dritten Stundenversäumnis seit Beginn des Aufenthalts. In begründeten Einzelfällen können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Die Abrechnung der Rückerstattung erfolgt nach Ende des Schuljahres auf der Basis von schuljährlich maximal 36 Unterrichtseinheiten. Ein vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall verpflichtet die Musikschule nicht zum Nachholen des Unterrichts.

### 8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden marktübliche Verzugszinsen berechnet. Ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsraten oder immer wieder auftretende Zahlungsrückstände (schlechte Zahlungsmoral) berechtigen die Musikschule, den Schüler vom Unterricht auszuschließen. Bis dahin angefallene Unterrichtsentgelte bleiben aber zur Zahlung fällig.

---

Datum, Unterschrift